

Unvollkommenheit und läßliche Sünde.
 Von *Viktor Cathrein S. J.*

In der Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica“, 1928, S. 194 ff., verteidigt P. Vermeersch seine bekannte Ansicht, daß jeder immer verpflichtet sei, das zu tun, was er unter den vorliegenden Umständen als das Vollkommenere für sich klar erkennt. Wesentlich Neues bringt er aber nicht vor. Er wiederholt nur ausführlicher, was er schon in seiner *Theologia moralis* gesagt hatte: Man ist verpflichtet, immer das Vollkommenere für sich zu wählen, weil man immer nach Vollkommenheit streben soll, weil das eine Forderung des Gebotes der Gottesliebe ist, weil man die höchstmögliche Seligkeit im Himmel anstreben soll und weil das Gegenteil unvernünftig ist. Auf die Einwendungen seiner Gegner nimmt V. fast gar keine Rücksicht. Daß z. B. der hl. Thomas ausdrücklich erklärt, man genüge dem Gebot der Gottesliebe, wenn man nur den untersten Grad der Liebe festhält, d. h. den Habitus der Liebe bewahrt und zuweilen alle seine Handlungen auf Gott als das höchste Ziel hinordnet, wird nicht beachtet. Ich gehe auf diese Gründe nicht näher ein, weil er das, was ich in dieser Zeitschrift (Bd. III, S. 127 ff.) darüber gesagt habe, in keiner Weise entkräftet hat. Auch der von Passerini entlehnte Ausdruck, Gott immer zu lieben durch einen formellen Akt der Liebe, sei zwar nicht geboten als Mittel, wohl aber *per modum finis*, kehrt wieder und wird als die echte thomistische Lehre hingestellt, obwohl ich an der Hand der besten Thomisten, wie Bartholomäus a Medina und Dominicus Soto den Ausdruck richtig gestellt habe.

Obwohl aber P. Vermeersch an seiner Ansicht festhält, ist er doch sichtlich bemüht, sie etwas abzuschwächen. So sagt er jetzt S. 208: *Nulla est obligatio inquirendi, quatenam sint in se vel nobis meliora.* Diese Behauptung kann man m. E. nicht zugeben. Hat jeder Christ die Pflicht, immer das zu tun, was für ihn unter den vor-

liegenden Umständen das Vollkommenere ist, so hat er wohl auch die Pflicht, sich nach diesem Vollkommeneren zu erkundigen, gerade so wie derjenige, der weiß, daß er seine Eltern ehren soll, verpflichtet ist, sich darüber zu erkundigen, was er in dieser Beziehung zu tun hat. Es wäre sonderbar, wenn jemand wüßte, er sei verpflichtet, immer das Vollkommenere zu tun, aber sich nicht darum zu kümmern brauchte, was für ihn jetzt das Vollkommenere sei. Dann würde das Gesetz seinen Zweck nicht erreichen.

Durch seine Abschwächungsversuche gerät P. Vermeersch in Widerspruch mit sich selbst. Auf S. 210 sagt er: „*Quae vero nobis in individuo, omnibus pensatis, ostenduntur certo meliora, v. g. quia magis bona sunt secundum se, haec deliberate omitti nequeunt sine aliqua culpa, saltem veniali.*“ Auf S. 212 geht er noch weiter: „*Quae bona ut nostrae professioni seu conditioni convenientia demonstrantur, per se sine aliquo peccato omitti nequeunt.*“ Hier scheint er uns sogar alles zur Pflicht zu machen, was unserm Beruf oder unserm Stand angemessen (*conueniens*) oder gut ist.

Dagegen schreibt er auf S. 209: „*Quid si, quae nobis certo meliora, omnibus pensatis, proponantur? Hic opus est distinctione.*“ Er führt dann aus, die Räte bezögen sich eigentlich nicht auf das an sich Gute, sondern nur auf das, was als Mittel zu einem Zweck nützlich sei. Dann heißt es weiter: „*Itaque, quae, etiam in individuo, meliora sunt ut utiliora ad finem, praecisione facta a divina inspiratione, quamvis summopere commendanda sint, nobis in conditione praesenti, non imponuntur. Per alia enim media, etsi non aptiora, perveniri potest ad eandem caritatem, ita ut electio medii minus apti non sit electio minoris bonitatis seu minoris caritatis, quae utique vituperanda foret.*“ Mit dem besten Willen ist es mir unmöglich, diesen Satz mit dem vorigen in Einklang zu bringen. Nehmen wir, um ins klare zu kommen, folgenden Fall.

Jemand ist von einem Feind schwer beleidigt und geschädigt worden. Er verzeiht demselben von Herzen und ist auch bereit, ihm die Zeichen der Nächstenliebe zu geben, die man allen schuldet. Es kommt ihm aber der Gedanke, es wäre viel vollkommener, wenn du deinem Feind einen besonderen Beweis der Liebe gäbest. Es handelt sich hier um einen besonderen Rat in bezug auf einen Akt der Nächstenliebe, also in bezug auf etwas in sich Gutes. Ist er nun verpflichtet, dem Feind ein besonderes Zeichen der Liebe zu geben? Alle Theologen lehren mit dem hl. Thomas, er sei nicht verpflichtet. Was sagt nun Vermeersch zu dem Gewissensfall? Wie kann hier von einem medium minus aptum die Rede sein?

Wiederholt redet Vermeersch von der *Vocatio divina* oder der *inspiratio Sancti Spiritus*, aber er erklärt nie genau, wie wir das zu verstehen haben. So wird die positive Unvollkommenheit, welche eine läßliche Sünde sein soll, auf S. 195 definiert als *deliberata omissio boni melioris, ad quod proxime vocati eramus*. Was bedeutet dieser Zusatz? Genügt zur läßlichen Sünde, daß ich etwas unterlasse, was ich hier und jetzt klar als das Vollkommenerere für mich erkenne? Dann ist der Zusatz: *ad quod proxime vocati eramus* überflüssig und nur geeignet, die Sache zu verdunkeln. Soll aber dieser Zusatz das *bonum melius* näher bestimmen, dann wäre zu erklären, worin diese *vocatio proxima* besteht und woran man sie erkennt. Wir bedürfen zu allen unseren guten Werken der Anregung und Hilfe des Heiligen Geistes.

P. Vermeersch wehrt sich auch gegen den Vorwurf, seine Ansicht sei geeignet, gewissenhafte Seelen zu ängstigen und zu verwirren. Dieselbe stimme vollkommen zu den Worten Christi: Mein Joch ist süß

und meine Bürde leicht. Daß aber dem nicht so ist, zeigt uns das Beispiel der hl. Theresia. Sie hatte im Jahre 1560 sich durch ein Gelübde verpflichtet, immer das Vollkommenerere zu tun. Es ist das ein Gelübde, von dem der hl. Alfons sagt, daß es selbst heilige Männer in Erstaunen setzte. Die Heilige scheint jedenfalls damals keine Idee davon gehabt zu haben, daß sie aus sich und ohne Gelübde verpflichtet sei, immer das Vollkommenerere zu tun. Von Unruhen und Ängsten blieb aber die Heilige nicht verschont. In der deutschen Ausgabe des „Leben der hl. Theresia von ihr selbst beschrieben“ (Regensburg 1919, S. 493, Anmerkung) schreibt der Karmeliter P. Aloisius ab Immaculata Conceptione: „Die Heilige hielt ihr Gelübde auf das treueste, bis sie im Jahre 1565 der vielen Gewissensängste und Verlegenheiten wegen, die es sowohl ihr selbst als auch ihren Beichtvätern verursachte, davon dispensiert und ihr die Erlaubnis gegeben wurde, es in einer Weise zu erneuern, daß jene Gefahren ausgeschlossen wurden. Es sollte sie nämlich das zu erneuernde Gelübde nur unter folgenden Bedingungen verpflichten: 1. Daß der Beichtvater davon wisse, 2. daß sie ihn um seine Meinung befrage und 3. daß er auch wirklich erkläre, was das Vollkommenerere sei. In dieser Weise hat sie dann ihr Gelübde wieder erneuert.“ Wenn bei der hl. Theresia das genannte Gelübde Unruhen und Ängste verursachte, was würde erst bei den meisten gewissenhaften Seelen der Fall sein, wenn sie glaubten, immer unter Sünde verpflichtet zu sein, das zu tun, was hier und jetzt das Vollkommenerere für sie sei? Wohl nicht viele besitzen die hohe Klugheit und Entschiedenheit einer hl. Theresia.